



**Stadt Stein am Rhein**

**StR 813.500**

# **REGLEMENT ÜBER DAS ALTERS- UND PFLEGEHEIM**

**vom 07.12.2007**

**Änderung  
17.06.2011  
08.11.2013**

## **Inhaltsverzeichnis**

Grundsatz .....	3
Zweck .....	3
Aufsicht.....	3
Altersheimkommission.....	3
Heimarzt .....	3
Heimleitung.....	4
Aufnahme Anmeldungen .....	4
Kündigung .....	4
Kündigungsfrist.....	4
Auflösung.....	4
Heimtaxen .....	5
Kompetenz zum Erlass der Taxordnung .....	5
Dienstleistungen und Pflege .....	5
Todesfall .....	5
Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner .....	5
Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner.....	6
Heimrat.....	6
Beschwerden.....	6
Hausordnung .....	6
Inkrafttreten .....	7
Änderung.....	7
Leistungsauftrag der Stadt Stein am Rhein an das Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker .....	8
Regelungen im Rahmen der Heimträgergemeinde mit den Partnergemeinden .....	12
Regelungen zum Vertrag Stadt Stein am Rhein mit Hemishofen .....	14

Gestützt auf Art. 10, lit. d der Gemeindeverfassung vom 21. März 2003 erlässt der Einwohnerrat das folgende Reglement über das Alters- und Pflegeheim:

### **Art. 1**

*Grundsatz*

<sup>1</sup> Das Alters- und Pflegeheim Stein am Rhein bietet älteren Personen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen bzw. können oder der Pflege und Betreuung bedürfen, eine Wohnmöglichkeit.

<sup>2</sup> Es steht grundsätzlich allen Interessentinnen und Interessenten offen.

### **Art. 2**

*Zweck*

Dieses Reglement regelt die Aufsicht über das Heim sowie die Betriebsorganisation und das Zusammenleben im Heim.

### **Art. 3**

*Aufsicht*

<sup>1</sup> Im Auftrage des Stadtrates übt die Altersheimkommission die Aufsicht aus. Sie nimmt von den regelmässigen Berichten der Heimleitung Kenntnis und stellt die Verbindung zum Stadtrat und der Öffentlichkeit her. Die Mitglieder der Heimkommission haben jederzeit das Recht, den Betrieb des Alters- und Pflegeheimes zu besichtigen, Einsicht in die Betriebsunterlagen zu nehmen und mit den Bewohnerinnen und Bewohnern Kontakt aufzunehmen.

*Altersheimkommission*

<sup>2</sup> Die Altersheimkommission wird auf Amtsdauer gewählt und zählt sechs Mitglieder.

#### Von Amtes wegen

- Sozialreferent/-in -> Präsidium
- Stellvertreter/-in des/der Sozialreferenten/-in
- Gemeinderat Hemishofen -> Ein Mitglied

#### Wahl

- Drei Mitglieder

#### Ernennung

Protokollführer/-in <sup>\*1</sup>

<sup>3</sup> <sup>\*1</sup>

*Heimarzt*

<sup>4</sup> Der Stadtrat ernennt, auf Antrag der Altersheimkommission, einen Heimarzt. Seine Pflichten sind im vom Stadtrat zu erlassenden Pflichtenheft geregelt.

#### **Art. 4**

*Heimleitung*

<sup>1</sup> Der Stadtrat ernennt die Heimleitung. Diese ist für die Führung des Heimes verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Heimleitung ist verpflichtet, das Heim im Sinne des Leitbildes sowie gemäss Leistungsauftrag zu führen.

#### **Art. 5**

*Aufnahme  
Anmeldungen*

<sup>1</sup> Anmeldungen haben bei der Heimleitung zu erfolgen. Sie entscheidet über die Aufnahme in Absprache mit der Pflegedienstleitung.

<sup>2</sup> Aufnahme finden in erster Priorität in der Stadt Stein am Rhein und in den Vertragsgemeinden niedergelassene Einwohnerinnen und Einwohner. In zweiter Priorität können auch Interessentinnen oder Interessenten aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Das Sozialreferat ist berechtigt, vor einer Aufnahme von auswärtigen Interessenten deren Solvenz zu prüfen.

<sup>4</sup> Die Heimleitung kann mit Interessenten für einen befristeten Aufenthalt einen Dienstleistungsvertrag für Pension, Pflege und Betreuung abschliessen.

#### **Art. 6**

*Kündigung*

<sup>1</sup> Das Pensions- und Pflegeverhältnis kann vom Bewohner resp. der Bewohnerin aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich an die Heimleitung zu erfolgen.

*Kündigungsfrist*

<sup>2</sup> Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.

<sup>3</sup> Bewohnerinnen und Bewohner, die das Heim verlassen, haben bis zum Ablauf der festgesetzten Kündigungsfrist den vollen Pensionspreis zu bezahlen.

*Auflösung*

<sup>4</sup> Liegen schwerwiegende Gründe vor, kann der Stadtrat auf Antrag der Altersheimkommission, in der Regel nach vorheriger Verwarnung der Bewohnerin resp. des Bewohners, die Auflösung des Pensionsverhältnisses verfügen.



*Pflichten der  
Bewohnerinnen  
und Bewohner*

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Der Heimaufenthalt basiert auf einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis.

<sup>2</sup> Von den Heimbewohnern wird erwartet, dass sie sich in die Hausgemeinschaft einfügen.

<sup>3</sup> Beim Eintritt ist die persönliche Ausstattung an Wäsche und Kleidern mitzubringen. Der Abschluss einer Mobiliarversicherung ist Privatsache.

<sup>4</sup> Durch Bewohner verursachte Schäden sind der Heimleitung umgehend zu melden. Diese prüft die Haftungsfrage in Absprache mit den Versicherungen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

### **Art. 12**

*Heimrat*

Die Bewohnerinnen und Bewohner können einen Heimrat bilden. Dieser ist Gesprächspartner der Heimleitung und der Altersheimkommission.

### **Art. 13**

*Beschwerden*

<sup>1</sup> Anordnungen einer unteren Gemeindebehörde können gemäss Art. 128 des Gemeindegesetzes beim Stadtrat, als oberstes zuständiges Gemeindeorgan, angefochten werden. Gegen dessen Entscheid ist der Rekurs gemäss Art. 16, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig.

<sup>2</sup> Beschwerden gegen andere Heimbewohner sind bei der Heimleitung oder bei der Altersheimkommission, solche gegen die Heimleitung bei der Altersheimkommission und solche gegen die Altersheimkommission beim Stadtrat einzureichen.

### **Art. 14**

*Hausordnung*

Der Stadtrat kann eine Hausordnung und weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

## **Art. 15**

*Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2008 in Kraft.

*Änderung*

Die mit Einwohnerratsbeschluss vom 17. Juni 2011 genehmigte Revision tritt nach der Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft.

Stein am Rhein, den 7. Dezember 2007

### **NAMENS DES EINWOHNERRATES**

Der Präsident: sig. Rolf Oster

Die Aktuarin: sig. Käthi Rietmann-Morf

### **ÄNDERUNG**

Stein am Rhein, den 17. Juni 2011

### **NAMENS DES EINWOHNERRATES**

Der Präsident

Die Aktuarin

Franz Marty

Claudia Pia Eimer

\*1 Änderung vom 08.11.2013

## Anhang I

### Leistungsauftrag der Stadt Stein am Rhein an das Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker

#### Zweck

Der Leistungsauftrag regelt die Beziehung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin.

Gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 2. Juli 2007 ist die Errichtung und der Betrieb von Heimplätzen für stationär pflegebedürftige Betagte sowie einem bedarfsgerechten Leistungsangebot an Personen aller Altersgruppen für die Hilfe und Pflege zu Hause, Aufgabe der Gemeinde. Zu diesem Zweck betreibt die Stadt Stein am Rhein und die Gemeinde Hemishofen das Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker mit Wohn- und Pflegeplätzen, bedarfsgerechten Dienstleistungen und einem zweckmässigen Angebot an Spitex-Leistungen.

#### A. Gesetzliche Grundlagen

Die Auftragnehmerin arbeitet nach den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen auf Bundesebene (KVG, etc.) und den Gesetzen und Verordnungen auf kantonaler und kommunaler Ebene.

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31),
- Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG, SHR 813.500)
- Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV, SHR 813.501)
- Altersleitbild für den Kanton Schaffhausen vom 31. Januar 2006
- Betriebsbewilligung des Departementes des Innern vom 12.12.2002
- Vertrag der Trägergemeinde Stein am Rhein mit der Vertragsgemeinde Hemishofen.
- Reglement über das Alters- und Pflegeheim vom 07.12.2007
- Altersleitbild 2000 der Stadt Stein am Rhein
- Altersleitbild für den Kanton Schaffhausen
- Leitbild des Alters- und Pflegeheims Stein am Rhein

#### B. Kapazität

	Zimmer/ Wohnungen	Plätze
Stationäre Pflegeplätze in Pflegeabteilungen	45	47
Weitere Wohneinheiten mit umfassender pflegerischer Versorgungsmöglichkeit	0	0
<b>Verfügbare Heimpflegeplätze (Total 1)</b>	45	47
Weitere Wohnungen / Zimmer mit Kochgelegenheit für Personen mit begrenztem Betreuungsbedarf	0	0
<b>Verfügbare Gesamtkapazität (Total 2)</b>	45	47

	Einwohnerinnen Einwohner 65+	Normbedarf
Gemeinde Stein am Rhein	736	51
Gemeinde Hemishofen	78	5
Gemeinde Ramsen - Buch	258	19
Versorgungsregion Total	1'072	75

*Die verfügbare Heimpflegekapazität unterschreitet den Mindest-Normbedarf der Versorgungsregion (Stein am Rhein und Hemishofen) gemäss § 11 AbPV derzeit um 9 Plätze (16 %):*

## **C. Ziele**

### **1. Zielgruppen**

Die Wohn- und Pflegeplätze stehen vorab den älteren Personen aus den Gemeinden Stein am Rhein und Hemishofen zur Verfügung sowie den Bewohnern aus den andern Vertragsgemeinden im Rahmen der Versorgungsplanung.

### **2. Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsziele**

Das Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker stellt eine hohe Qualität und Wirtschaftlichkeit für die von ihr erbrachten Aufgaben sicher.

Es wird nach unternehmerischen, resp. betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die Pensionspreise müssen kostendeckend sein, eine angepasste Betriebsführung ermöglichen sowie Rückstellungen, Verzinsung und Abschreibungen sicherstellen.

Die Heimleitung verfügt über die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung und ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Mittel im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

Es unterstützt zusammen mit den artverwandten und ergänzenden Dienstleistungsbetrieben und -institutionen die Bemühungen, damit auch hilfe- und pflegebedürftige Einwohnerinnen und Einwohner so lange wie möglich in ihrer ursprünglichen Umgebung bleiben können.

## **D. Leistungen**

### **Grundangebote**

#### **1. Wohnen**

- Alters- und bedarfsgerechte Wohn- und Pflegeplätze
- Wohnraum für Menschen mit psychogeriatrischen Erkrankungen (Demenz usw.)
- Wohn- und Betreuungsplätze für Kurzeintaufenthalte.

#### **2. Dienstleistungen**

##### **a. Allgemein**

Das Leistungsangebot richtet sich nach den Bedürfnissen der Kunden, den gesetzlichen Vorgaben, den kantonalen Bestimmungen, den Richtlinien der Ausbildungsstätten und den betriebseigenen Richtlinien.

##### **b. Teilstationäre und temporäre Pflege**

Das Heim bietet bei Bedarf zwei teilstationäre Betreuungsplätze an für betagte Personen mit Unterstützungsbedarf, die unter Beizug von Angehörigen und/oder anderen Helfenden noch zuhause leben können. Das Angebot wird an sieben Tagen pro Woche für je mindestens 12 Stunden bereitgestellt.

Zudem wird bei Bedarf zumindest ein Heimplatz reserviert für die befristete stationäre Betreuung von betagten Personen, die mit Unterstützung von Angehörigen und / oder anderen Helfenden noch mehrheitlich zuhause leben können.

Auf eigene teilstationäre und temporäre Angebote kann verzichtet werden, wenn entsprechender Angebote in einem anderen Heim der Region verfügbar und vertraglich gesichert sind. Die Heimleitung ist befugt, entsprechende Verträge abzuschliessen.

### **c. Betreuung von schwer an Demenz erkrankter Personen**

Zur Betreuung von schwer dementen Personen mit erhöhter Selbst- und/oder Fremdgefährdung verfolgt das Heim weiterhin den Weg der integrativen Pflege und einer Betreuung nach dem Normalitätsprinzip. Dazu stellt es diplomiertes Pflegepersonal mit psychogeriatrischer Ausbildung sowie einer Fachperson Aktivierung für an Demenz erkrankte Personen zur Verfügung. In speziellen Fällen arbeite es eng mit dem Psychiatriezentrum der Spitäler Schaffhausen zusammen. Bei Bedarf erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem Alters- und Pflegeheim Thayngen im Rahmen der bestehenden Vereinbarung (Versorgungsregion).

### **c. Palliative Pflege**

Das Heim schafft die Voraussetzungen, dass schmerzbedrohte und sterbende Heimbewohnerinnen und -bewohner, die nicht spitalbedürftig sind, im Regelfall ohne Verlegung in eine andere Institution angemessen und qualifiziert betreut werden können.

Bei Personen mit palliativem Pflegebedarf, die zuvor nicht im Heim gelebt haben, besteht keine Aufnahmepflicht des Heims. Die Betroffenen können zur Betreuung an die kantonalen Spitäler verwiesen werden.

### **3. Spitex-Leistungen**

Die Zusammenarbeit mit der Spitex Bezirk Stein ist in einer separaten Leistungsvereinbarung geregelt.

### **4. Ausbildungsleistungen**

Das Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker bietet Aus-, Weiterbildungs- und Praktikumsplätze an. Das Ausmass der Ausbildungsleistung orientiert sich an den Bedürfnissen und den betrieblichen und finanziellen Möglichkeiten der Institution.

### **5. Anlauf- und Auskunftsstelle**

Gemäss den kantonalen Vorgaben übernimmt das Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker die Aufgabe der Anlauf- und Auskunftsstelle für Altersfragen, im Sinne von umfassenden Auskünften und für die Vermittlung an die zuständigen Institutionen und Personen oder Beratungsdienste.

### **6. Weitere Leistungen**

Das Erbringen weiterer Leistungen und deren Abgeltung sind in gegenseitiger Absprache mit dem Auftraggeber möglich.

## **E. Finanzen**

<sup>1</sup> Die Leistungen des Alters- und Pflegeheims werden grundsätzlich kostendeckend verrechnet.

<sup>2</sup> Die Finanzierung der Pflegeleistungen erfolgt nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>3</sup> Wird mit den ordentlichen Erträgen keine ausgeglichene Rechnung erreicht, übernimmt die Gemeinde im Rahmen des Heimreglements ein allfälliges Betriebsdefizit sowie die Beteiligung an den Investitionskosten.

## **F. Unterstellung**

### **Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Auftraggeberin überprüft die Erfüllung der Ziele aufgrund des Leistungsauftrages periodisch.

<sup>2</sup> Diese Kompetenz wird durch den Stadtrat an die Altersheimkommission delegiert. Deren Zusammensetzung ist im Heimreglement definiert.

## **G. Weitere Bestimmungen**

### **1. Laufzeit**

Der vorliegende Leistungsauftrag tritt am 01.07.2011 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

### **2. Änderung der Vereinbarung**

<sup>1</sup> Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

Stein am Rhein, 10. August 2011

### **Stadtrat Stein am Rhein**

Der Stadtpräsident  
Franz Hostettmann

Der Stadtschreiber  
Stephan Brügel

### **Alters- und Pflegeheim, Heimkommission**

Der Präsident  
René Meile

Der Heimleiter  
Peter Keller

## **Anhang II**

### **Regelungen im Rahmen der Heimträgergemeinde mit den Partnergemeinden**

#### **Zweck**

Der Leistungsauftrag regelt im Sinne von Art. 6 des kantonalen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (AbPG) und der dazugehörigen Verordnung (AbPV) die Leistungen des Alters- und Pflegeheimes Clara-Dietiker zugunsten der Stadt Stein am Rhein und der Gemeinde Hemishofen.

#### **Basis: bestehende Reglemente / Allgemeine Bestimmungen**

- Schnittstellen zu den übergeordneten Gemeindeorganen
- Bestellung / Aufgaben Heimkommission
- Aufgaben Heimleitung, Pflegedienstleitung etc.
- Heimarzt
- Rechnungsführung, Administration etc.
- Hinweis auf Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter ([www.uba.ch](http://www.uba.ch))

#### **A. Aufnahmeverfahren und Prioritäten**

Das Heim steht gleichberechtigt prioritär den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden Stein am Rhein/Hemishofen sowie der Gemeinden Ramsen und Thayngen, mit denen entsprechende Verträge bestehen, zur Verfügung.

Die Heimleitung entscheidet nach der medizinischen bzw. pflegerischen und sozialen Dringlichkeit über die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner. Bei knappen Kapazitäten erfolgt die Entscheid nach Anhörung der von den genannten Gemeinden im Sinne von § 4 Bst. c AbPV bezeichneten Personen sowie der von der regionalen Spitex-Organisation bezeichneten Kontaktperson.

Ist die dringliche Aufnahme einer Einwohnerin / eines Einwohners einer Träger- bzw. Vertragsgemeinde aus Kapazitätsgründen nicht möglich, vermittelt die Heimleitung in Absprache mit der von der zuständigen Gemeinde bezeichneten Person einen anderen geeigneten Pflegeplatz.

Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden können aufgenommen werden, wenn von Seiten der Träger- und Vertragsgemeinden kein ausgewiesener Bedarf besteht. Über derartige Aufnahmen sind die Verantwortlichen der Wohngemeinde, der Trägergemeinde und der Vertragsgemeinden umgehend zu informieren.

#### **B. Informationsaustausch und Koordination mit weiteren Partnern**

Die Heimleitung stellt eine regelmässige bedarfsgerechte Kommunikation und Koordination der Tätigkeiten mit der Spitex-Organisation Spitex Bezirk Stein sowie mit der von der Gemeinde bezeichneten Auskunftsstelle für Altersfragen sicher.

Bei absehbaren Belegungs-Engpässen sorgt die Heimleitung für eine frühzeitige Koordination und Absprache mit den anderen Heimen der Region.

#### **C. Tarife und Taxen**

Die Taxen für Hotellerie und Betreuungsleistungen werden vom Gemeinderat der Heimträgergemeinde in einem separaten Reglement festgelegt. Die Festlegung erfolgt jährlich im dritten Quartal für das Folgejahr auf Antrag der Heimleitung, unter Berücksichtigung

der ausgewiesenen Vollkosten der letzten verfügbaren Heimrechnung sowie der absehbaren Teuerungsfaktoren und betrieblichen Veränderungen.

Die Finanzierungsbeiträge der Versicherer, der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Gemeinden an die Pflegekosten richten sich nach den entsprechenden bundes- und kantonalrechtlichen Bestimmungen.

Die Preise für weitere Leistungen, die in den genannten Taxen und Tarifen nicht enthalten sind, werden von der Heimleitung sach- und kostengerecht festgelegt.

Bei Personen, welche die Heimkosten unter Beizug von Ergänzungsleistungen nicht selbst finanzieren können, kann die Heimleitung Taxermässigungen gewähren.

#### **D. Gemeindebeiträge**

Die gesetzlichen Gemeindebeiträge an die Pflegekosten werden den zuständigen Gemeinden monatlich in Rechnung gestellt und in der Heimrechnung separat ausgewiesen.

Kann mit den ordentlichen Erträgen keine ausgeglichene Heimrechnung erreicht werden, wird das Restdefizit von der Gemeinde (unter allfälligem Beizug von Beiträgen anderer Vertragsgemeinden) finanziert.

#### **E. Rechnungsführung**

Die Buchhaltung des Heims wird durch die Zentralverwaltung im Rahmen der Gemeindeführung / einer besonderen Betriebsrechnungen im Sinne von Art. 75 Abs. 1 des Gemeindegesetzes geführt.

Die für das Heim getätigten Investitionen werden in der Gemeindeführung gesondert ausgewiesen. Die daraus resultierenden Abschreibungen und Zinsen werden im Rahmen der kantonalen Vorgaben der Heimrechnung belastet.

Allfällige Betriebsgewinne werden im Rahmen der kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorgaben verwendet.

#### **F. Berichterstattung**

Die Berichterstattung zuhanden des Bundes (Statistik der sozialmedizinischen Institutionen) sowie des Kantons erfolgt durch die Heimleitung in Absprache mit der Zentralverwaltung.

#### **G. Qualitätssicherung, Aus-, Weiter- und Fortbildung**

Die Qualitätssicherung erfolgt nach dem System Optiheim.

Das Heim bietet im Pflege- und Betreuungsbereich mindestens folgende Ausbildungs- bzw. Praktikumsplätze an: 4 Plätze FAGE; 2 Plätze Assistentin Gesundheit & Soziales.

Das Heim ist für eine bedarfsgerechte Weiter- und Fortbildung des Personals besorgt.

#### **H. Aufsicht, Rechtsweg (Art. 13)**

Die Altersheimkommission übernimmt die Aufsicht über das Alters- und Pflegeheim Clara Dietikon.

Bei Beschwerden von Klienten/innen oder des Personals, ist die Heimleitung erste Schlichtungsinstanz. Ausserdem kann die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter zu Rate gezogen werden.

Kommt es zu keiner Einigung, kann beim Stadtrat Stein am Rhein Einspruch eingelegt werden. (§ 4 lit. b und § 7 Abs. 2 AbPV i.V.m. Art. 114 Abs. 1 und 128 GG). Der Einspruch muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Rekurs gegen den Entscheid des Stadtrates sind an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen zu richten (Art. 2 Abs. 1 AbPG i.V.m. Art. 128 Abs. 2 GG).

## **Anhang III**

### **Regelungen zum Vertrag Stadt Stein am Rhein mit Hemishofen**

#### **1. Zugang**

Das Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker der Gemeinde Stein am Rhein ist für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hemishofen in gleicher Priorität und Dringlichkeit und zu gleichen Konditionen wie für die eigenen Einwohnerinnen und Einwohner zugänglich.

#### **2. Leistungsauftrag, Versorgungsplanung**

Dieser Vertrag basiert auf dem Leistungsauftrag der Heimträgergemeinde für das Heim Clara Dietiker Stein am Rhein vom 30.08.1996. Vor allfälligen Änderungen des Leistungsauftrages hört die Heimträgergemeinde die Gemeinde Hemishofen an.

Die Heimträgergemeinde bezieht die für die Versorgung der Gemeinde Hemishofen benötigten Heimplatzkapazitäten in die Weiterentwicklung ihrer Versorgungsplanung gemäss AbPG mit ein.

Der allfällige Abschluss von Verträgen der Trägergemeinde mit weiteren Gemeinden ist nur möglich, wenn die verfügbaren Kapazitäten nach den Norm-Mindestwerten gemäss kantonalem Recht auch für das erweiterte Vertragsgebiet ausreichen. Die Vertragsgemeinden ist vorgängig anzuhören.

#### **3. Finanzierung**

Die Gemeinde Hemishofen vergütet dem Heim für ihre Einwohnerinnen und Einwohner die ordentlichen Beiträge an die Pflegekosten nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

Aufgrund des vollen Einbezugs der Anlagenutzungskosten inkl. Abschreibung und Zinsen in die Heimrechnung ab 2011 wird auf die Erhebung eines Taxzuschlages ab dem Jahre 2011 verzichtet.

Kann mit den ordentlichen Erträgen keine ausgeglichene Heimrechnung erreicht werden, wird das Restdefizit auf Grund des vertraglich vereinbarten Kostenverteilers zwischen den Vertragsgemeinden Stein am Rhein und Hemishofen aufgeteilt.

Neben den Vereinbarungen mit der Gemeinde Hemishofen ist der Zusatzvertrag zwischen den Heimen in Stein am Rhein, Ramsen und Thayngen zu beachten.

#### **4. Heimkommission**

Die Gemeinde Hemishofen nimmt mit einem vom Gemeinderat bezeichneten Mitglied in der Heimkommission Einsitz.

#### **5. Vertragsdauer, Kündigung**

Die Vereinbarung wurde über 25 Jahre abgeschlossen; Vertragsbeginn ist der 01.07.1996.

Die Kündigungsfrist beträgt in jedem Fall ein Jahr. Wird auf diesen Zeitpunkt nicht gekündigt, so gilt die Vereinbarung jeweils für weitere fünf Jahre.